



Kommission Berufsbildung

*Präsident: Alfred Stricker, Reute 77, 9063 Stein, T 071 367 12 91,
strickerstein@bluewin.ch*

Pflichtenheft der Kommission Berufsbildung

Gesetzliche Rahmenbedingungen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002
- Bundesverordnung über die Berufsbildung vom 19.11.2003
- Kant. EG zum BBG vom 24.9.2007
- Verordnung zum EG BBG vom 11.12.2007
- Leistungsauftrag Dep. Bildung AR an Dep. Volks- u. Ldw. AR
- Leistungsvereinbarung DVL AR mit KLV AR vom Januar 2008

Im Rahmen dieser sehr umfassenden Gesetzgebung wurden die Aufgaben klar zwischen Bund, Kantonen und der Branche aufgeteilt.

Die Vertretung der Landwirtschaft ist die Kommission Berufsbildung BVAR.

Organisation:

Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Präsidium hat ein Mitglied des Kantonalvorstandes inne. Zwingend darin vertreten sind die Lehrmeister. Nach Möglichkeit ebenfalls die Bäuerin aus dem Lehrbetrieb, landwirtschaftliche Beratung und Berufsschule. Sämtliche Mitglieder, inklusiv Präsidium, werden vom Kantonalvorstand gewählt. Die restliche Konstituierung ist Sache der Kommission.

Ziel und Zweck:

Die Kommission Berufsbildung ist eine Fachkommission des Bauernverbandes Appenzell Ausserrhoden BVAR. Sie ist zuständig für die Belange der Grund-, der Weiter- und der Erwachsenenbildung soweit sie Sache der Branche sind.

Aufgaben:

4.1. Lehrbetriebe:

- Überwachung durch a) einen jährlichen Besuch jedes Lehrbetriebes mit Lehrverhältnis und b) diverse übliche Kontakte.
- Kurzbericht über jeden Besuch an Kanton (gesetzliche Verantwortung liegt beim Kanton Departement Bildung)
- Durchführung von in der Regel jährlichen Zusammenkünften für Lehrmeister. (Inhalt: Neuerungen, Informationen, Plattform für Diskussion von Fragen der Bildung, Geselligkeit, Wertschätzung gegenüber den Lehrbetrieben)
- Rekrutierung von neuen Ausbildungsbetrieben (wenn möglich und nötig)

4.2. Berufsschule:

- Die Berufsschule ist Sache des Kantons.
- Für berufsspezifische Fragen kann die Kommission Bildung BVAR beigezogen werden. Kosten gehen z. L. Kanton.

4.3. Überbetriebliche Kurse (ÜK):

- Die ÜK sind Sache der Branche.
- Die Organisation und Durchführung liegt in der Verantwortlichkeit einer kantonsübergreifenden ÜK-Kommission AI/AR/SG.
- Die Kosten werden nach dem Lehrortsprinzip auf die kantonalen Berufsverbände aufgeteilt.
- Der Kanton AR kann sich an den Kosten beteiligen (2009 Fr. 20.- pro Kurstag und Teilnehmer)

4.4. Abordnungen:

- Berufsbildungskommission des Kantons Appenzell Ausserrhoden Departement Bildung, (1 ständiges Mitglied)
- ÜK- Kommission SG/Al/AR (1 Ständiges Mitglied)
- Mitgliedschaft in der OdA Agri Aliform (1 Delegierter)
- Sitzungen der Berufsbildungskommission des St. Galler Bauernverbandes (Gast)
- Veranstaltungen LZSG (Gast)
- Schlussfeier Plantahof (wenn Diplomanden aus unserem Gebiet) (Gast)

Finanzierung:

- Finanzbelege aus dem Bildungsbereich sind durch die Kommission zu visieren zu Händen des Kassiers BVAR.
- Die Aufwendungen im Bereich Berufsbildung werden als Spezialfinanzierung geführt und müssen somit im Durchschnitt mehrerer Jahre durch den allgemeinverbindlichen Hektarbeitrag gedeckt sein.

Berichterstattung:

Die Kommission berichtet dem Vorstand BVAR regelmässig.

Vorbereitung von Stellungnahmen zu Händen des Vorstandes.

Der Jahresbericht der Kommission wird im Jahresbericht des Bauernverbandes Appenzell Ausserrhoden integriert.

Anpassung des Pflichtenheftes:

Das Pflichtenheft kann jederzeit durch einen Vorstandsbeschluss abgeändert werden.

Vom Vorstand genehmigt am 10. Mai 2011